

2005 führte der Gesetzgeber die Kontenabfrage für Finanzämter und Sozialbehörden ein, um säumige Zahler und Steuerbetrüger zu ermitteln. Seit 2013 können auch die Gerichtsvollzieher Kontenabfragen durchführen. Zentral erfolgen die Kontenabfragen durch das Bundeszentralamt für Steuern. 2015 fanden 302.000 Abrufe statt. Diese steigerten sich auf 1,14 Millionen Abrufe im Jahr 2021. Die Finanzämter riefen 2021 in 285.386 Fällen Kontendaten ab. Am eifrigsten war NRW mit 29.972 Abrufen. Die Sozialleistungsbehörden, Gerichtsvollzieher und Unterhaltsvorschussstellen führten 2021 insgesamt 855.044 Abrufe durch. Auch hier an der Spitze NRW mit 164.553 Abrufen. Die Zahlen lassen keinerlei Rückschluss auf die Bekämpfung des Steuerbetrugs zu. Der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drs. 20/2456) ist zu entnehmen, dass keinerlei statistische Daten über die eingeleiteten steuerlichen Ermittlungs- und Strafverfahren aufgrund der Kontenabrufe vorliegen. Insoweit kann die Wirksamkeit der Kontenabrufe in diesem Segment munter behauptet werden, ohne den Nachweis führen zu können. Zu erfahren ist auch, dass die Kontenabrufverfahren 2021 IT-Sachkosten von 993.331,63 Euro und Personalkosten von 334.893,78 Euro verursachten. Zu der Kernfrage, ob die Kontenabrufverfahren verhältnismäßig und gerechtfertigt sind, weiß die Bundesregierung allerdings keine Antwort, da keinerlei Erkenntnisse dazu vorhanden sind.



Prof. Dr. Michael Stahlschmidt, Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Besteuerung der Umsätze eines Freizeitparks

1. Innenumsätze innerhalb eines Organkreises sind keine Reisevorleistungen i. S. des § 25 Abs. 1 und 3 UStG. Die Klägerin (Organträgerin) hat sich auch nicht auf die Unionsrechtswidrigkeit hinsichtlich der Zurechnung der Umsätze der Organ-gesellschaft berufen.

2. Die Einräumung der Berechtigung zum Eintritt in einen Freizeitpark unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d UStG.

BFH, Urteil vom 17.3.2022 – XI R 23/21 (XI R 4/21) (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1750-1](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kindergeld; Abgrenzung der einheitlichen Erstausbildung von der berufsbegleitenden Zweitausbildung

1. Für die im Rahmen des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG durchzuführende Abgrenzung einer einheitlichen Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit von einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung) ist das Berufsziel des Kindes nur im Rahmen des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten zu würdigen. Für die Frage, ob die Berufstätigkeit oder die Ausbildung im Vordergrund steht, kommt dem Berufsziel keine weitere Bedeutung zu.

2. Der Umstand, dass der erste Ausbildungsabschnitt eine abgeschlossene Qualifikation darstellt, schließt nicht aus, dass dieser Ausbildungsabschnitt mit weiteren Ausbildungsabschnitten zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammengefasst werden kann.

3. Die im Senatsurteil vom 11.12.2018 – III R 26/18 (BFHE 263, 209, BStBl II 2019, 765, Rz 14 ff.) genannten Kriterien für die Abgrenzung einer einheitlichen Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit von einer berufsbegleitend

durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung) stellen keinen abschließenden Katalog dar.

BFH, Urteil vom 7.4.2022 – III R 22/21 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1750-2](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Offenbare Unrichtigkeit nach § 129 AO bei fehlender Erkennbarkeit des zutreffenden Werts

1. Allein der Umstand, dass zur Bestimmung der zutreffenden Höhe des steuerlichen Einlagekontos nicht die mechanische Übernahme der im Jahresabschluss angegebenen Kapitalrücklage ausreicht, sondern auf einer zweiten Stufe noch weitere Sachverhaltsermittlungen zur tatsächlichen Höhe des steuerlichen Einlagekontos erforderlich sind, schließt eine offenbare Unrichtigkeit i. S. des § 129 Satz 1 AO nicht aus.

2. Zumindest in denjenigen Fällen, in denen die offenbare Unrichtigkeit auf der versehentlichen Nichtangabe eines Werts in der Steuererklärung beruht, ist § 129 Satz 1 AO bereits dann anwendbar, wenn für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und deutlich erkennbar ist, dass die Nichtangabe fehlerhaft ist (Anschluss an das BFH-Urteil vom 22.05.2019 – XI R 9/18, BFHE 264, 393, BStBl II 2020, 37). Entsprechendes muss gelten, wenn (nur) die Angabe einer Endsumme mit 0 € erfolgt und dies erkennbar unrichtig ist.

BFH, Urteil vom 8.12.2021 – I R 47/18 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1750-3](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Reichweite einer Erledigungserklärung; Teileinspruchsentscheidung

1. Mit der Abgabe übereinstimmender Erledigungserklärungen im Finanzprozess wird das Verfahren abgeschlossen und erwächst der betreffende Steuerbescheid in Bestandskraft.

2. Das Revisionsgericht hat in eigener Zuständigkeit zu prüfen, welchen Inhalt ein Verwaltungsakt hat.

3. Die Teileinspruchsentscheidung erfordert einen Ausspruch darüber, hinsichtlich welcher Teile Bestandskraft nicht eintreten soll.

4. Ist der Einspruch insgesamt entscheidungsreif, ist der Erlass einer Teileinspruchsentscheidung nicht sachdienlich.

5. Ist ein Änderungsbescheid zum Gegenstand eines Einspruchsverfahrens geworden, besteht für einen Einspruch gegen den Änderungsbescheid kein Rechtsschutzbedürfnis.

BFH, Urteil vom 17.3.2022 – XI R 39/19 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1750-4](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: (Folge-)Änderung eines Steuerbescheids nach § 174 Abs. 4 AO in einer anderen Steuerart; Irrtum über das Entstehen einer Umsatzsteuerverbindlichkeit bei einem bilanzierenden Steuerpflichtigen

1. Wurden Umsätze in Änderungsbescheiden zur Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer zunächst rechtsirrig als umsatzsteuerpflichtig (und eine Umsatzsteuerverbindlichkeit auslösend) berücksichtigt, darf das Finanzamt, wenn es dem Einspruch des Steuerpflichtigen gegen den Umsatzsteuerbescheid dadurch abhilft, dass es die Umsätze umsatzsteuerfrei belässt, den bestandskräftigen Körperschaftsteuerbescheid nach § 174 Abs. 4 AO einkommenserhöhend in dem Umfang ändern, in dem es zuvor zu einer Einkommensminderung gekommen war.

2. Eine irrige Beurteilung eines Sachverhalts i. S. des § 174 Abs. 4 AO liegt vor, wenn sich dessen Beurteilung nachträglich als unrichtig erweist; ob der dafür ursächliche Fehler im Tatsächlichen oder im Rechtlichen liegt, ist unerheblich.

3. Die zutreffende Berücksichtigung desselben Sachverhalts kann auch bei einer anderen Steuerart in Frage kommen, sofern – bezogen auf den zu beurteilenden Sachverhalt – eine sachliche Verbindung zwischen beiden Regelungsgegenständen besteht.

BFH, Urteil vom 17.3.2022 – XI R 5/19